Kita - Kostenbeitragssatzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich der Stadt Elsterwerda

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI.I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBI. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Abs. 6 G. v. 28.04.2020 BGBI. I S. 960 und § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBI.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBI.I/20, [Nr. 18]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda in ihrer Sitzung am 24.09.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstätten-Platzes in der kommunalen Kindertagesstätte "Lindenhäuschen" in der Stadt Elsterwerda werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Allgemeines

- (1) Kindertagesstättenplätze werden für Kinder mit einem nach § 1 KitaG begründeten Rechtsanspruch in Art und Umfang zur Verfügung gestellt.
- (2) Über den Antrag zur Aufnahme eines Kindes, dessen gewöhnlicher Aufenthalt nicht die Stadt Elsterwerda ist, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. In diesen Fällen ist vor der Aufnahme eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung und eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den täglichen bzw. wöchentlichen Betreuungsumfang der Wohnortgemeinde vorzulegen.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes werden Elternbeiträge nach dieser Kostenbeitragssatzung erhoben. Zu diesem Zweck werden der Name, die Anschrift, das Geburtsdatum und das Aufnahmedatum des Kindes sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten erhoben.
- (4) Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen wird zusätzlich zu den Elternbeiträgen ein Essengeld erhoben. Die Regelungen zum Essengeld sind Inhalt des Betreuungsvertrages.

§ 3 Betreuungsvertrag und Kündigung

- (1) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte bildet der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der wöchentlichen Betreuungszeit.
- (2) Für Kinder, welche sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden, ist mit dem Eintritt in die Grundschule für die mögliche Anschlussbetreuung im Hort ein neuer Betreuungsvertrag zu schließen.
- (3) Der Betreuungsvertrag ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende durch beide Vertragsparteien kündbar. Maßgeblich für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Eingang der Kündigung bei der jeweils anderen Vertragspartei. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Rückständige Zahlungen von mehr als 2 Monaten berechtigen den Träger der Einrichtung, den bestehenden Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen. Die fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beträge.
- (5) Die Höhe des Elternbeitrages bestimmt sich ausschließlich nach §§ 5, 6, 7, 8 und 9 dieser Kita Kostenbeitragssatzung und wird mittels Leistungsbescheid festgesetzt.

§ 4 Kostenbeitragspflichtige

- (1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen. Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Kostenbeitragspflichtige.
- (3) Bei Lebensgemeinschaften, Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zu Grunde gelegt und die Unterhaltsleistung für den Personensorgeberechtigten und das Kind hinzugerechnet.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Die Kostenbeitragsschuld entsteht erstmals mit dem Tag der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und endet mit Ablauf des Monates, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

- (2) Der Kostenbeitrag wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils zum 20. des Kalendermonates fällig.
- (3) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes bis zum 15. des jeweiligen Kalendermonats, so wird der Kostenbeitrag in voller Höhe fällig. Bei Aufnahme eines Kindes nach dem 15. des jeweiligen Kalendermonats, reduziert sich der Kostenbeitrag um 50 v. H. für diesen Monat.
- (4) Alle Änderungen des Betreuungsverhältnisses, die sich auf die Höhe des Kostenbeitrages auswirken, werden zum Ersten des Folgemonates nach Eintreten der jeweiligen Änderung berücksichtigt.
- (5) Bei begründeter und unverschuldeter Abwesenheit eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Wochen, z.B. durch Krankenhaus- oder Kuraufenthalte, kann auf Antrag der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.
- (6) Die Kostenbeitragszahlung ist grundsätzlich im Abbuchungsverfahren (Einzugsermächtigung/ SEPA) oder durch Selbsteinzahlung unter Angabe des Kassenzeichens zu bewirken.
- (7) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen für Kostenbeiträge werden gegenüber dem Kostenbeitragspflichtigen weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben.

§ 6 Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ist den entsprechenden Elternbeitragstabellen aus der Anlage 1 bis 3 zu entnehmen. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr können vor Abschluss eines Betreuungsvertrages die Einrichtung im Rahmen einer Eingewöhnungszeit von bis zu 10 Betreuungstagen besuchen. Für die Inanspruchnahme dieses Angebotes wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (3) Für Kinder im Grundschulalter ist in den allgemeinen Ferienzeiten eine Ganztagsbetreuung in der Kindertagesstätte möglich. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen und damit eine längere Betreuungszeit benötigt als die vertraglich vereinbarte, so ist eine entsprechende Ferienpauschale für diese Tage zusätzlich zu entrichten. Die Ferienpauschale beträgt 1,50 € je angefangene Betreuungsstunde und wird nach Ende der entsprechenden Ferien in Rechnung gestellt. Die Kosten für die zusätzliche Betreuungszeit in den Ferien entspricht maximal dem kalkulierten Höchstbeitrag für 6 Stunden tägliche Betreuungszeit (siehe Elternbeitragstabelle).
- (4) Für Kinder, die im Anschluss an die verlässliche Halbtagsgrundschule (nach 13:30 Uhr) eine Anschlussbetreuung (Hort) wahrnehmen, vermindert sich der Beitragssatz des Elternbeitrages um 50 v.H..
- (5) Muss ein Kind durch Versäumnis der Personensorgeberechtigen über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus weiter in der Kindertagesstätte betreut werden, kann

- unabhängig vom Nettoeinkommen ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10,00 € pro angefangene Stunde berechnet werden.
- (6) Wird die Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, kann ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 20,00 € pro angefangene Stunde berechnet werden.

§ 7 Bemessungsgrundlage Elterneinkommen

- (1) Für die Feststellung des für die Ermittlung des Kostenbeitrages maßgeblichen Einkommens gelten § 82 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.
- (2) Der Kostenbeitrag wird nach dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie, der Betreuungsform sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder einer Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag in Anspruch genommen wird.
- (3) Das anrechnungsfähige Einkommen im Sinne dieser Kostenbeitragssatzung ist die Summe des monatlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages sowie des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt.
- (4) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben.
- (5) Folgende Einkommen im Sinne dieser Satzung sind dem Träger zur Prüfung vorzulegen:
 - a) Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit, auch Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen,
 - b) Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (Gewerbebetrieb, freiberufliche Tätigkeit),
 - c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen,
 - d) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 - e) Sonstige Einkünfte (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld),
 - f) Sonstige Einnahmen (alle Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen) z. B.
 - Entgeltersatzleistungen (Krankengeld), Überbrückungsgeld;
 - Taschengeld aus Bundesfreiwilligendienst, FSJ, FöJ (SGB II);
 - Leistungen der Arbeitsförderung nach SGB III Arbeitslosengeld (ALG I),
 Teilarbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld;
 - Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind;
 - wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen;

- Renten;
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Unterhaltsvorschuss;
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz;
- g) Elterngeld (davon 300,00 € anrechnungsfrei; bzw. 150,00 € bei Verdoppelung des Auszahlungszeitraums),
- h) Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz, Bundesbesoldungsgesetz, Zivildienstgesetz.
- (6) Zu den Einnahmen gehören nicht:
 - Kindergeld
 - Eigenheimzulage
 - Baukindergeld
 - · Kinderzuschlag gem. § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
 - Pflegegeld,
 - BaföG,
 - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 - Leistungen nach SGB VIII,
 - Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.
- (7) Besteht seitens der Kostenbeitragspflichtigen grundsätzlich keine Bereitschaft zur Offenlegung des Einkommens, so wird der Höchstbeitrag der entsprechenden Betreuungsform erhoben.
- (8) Bei Personensorgeberechtigten, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht im Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese nachweisbaren Unterhaltsleistungen vom anzurechnenden Einkommen abzuziehen.

§ 8 Nachweis des Einkommens

- (1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge wird in der Regel das Einkommen des letzten Kalenderjahres herangezogen. Unterjährige Einkommensveränderungen können berücksichtigt werden. Bei Vorlage der Nachweise mittels Bescheid nach den Sozialgesetzbüchern ist der aktuell geltende Bescheid vorzulegen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten legen dem Träger der Kindertagesstätte zur Prüfung die entsprechenden Nachweise vor. Der Nachweis erfolgt insbesondere durch Vorlage folgender Dokumente:
 - Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Bezügemitteilungen,
 - Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung,
 - Leistungsbescheid über die Gewährung von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern
- (3) Bei Selbständigen erfolgt der Nachweis mittels Einkommensteuerbescheides. Sofern kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, ist von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesen Fällen erfolgt eine endgültige Festsetzung des Kostenbeitrages nach Vorlage des für den Festsetzungszeitraum gültigen Einkommenssteuerbescheids durch eine Neuberechnung.

- (4) Das Einkommen ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres nachzuweisen. Einkommensveränderungen von mehr als 10% innerhalb des laufenden Kalenderjahres sind ohne Aufforderung unverzüglich zur Neuberechnung des Kostenbeitrags anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitig angezeigten Einkommenserhöhungen sind Rückrechnungen möglich.
- (5) Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, die zu einer Kostenbeitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Die sich daraus ergebenden Kostenbeitragsänderungen werden zum Ersten des Folgemonates nach Eintreten der jeweiligen Änderung berücksichtigt.
- (6) Der Träger der Eirichtung behält sich vor, jederzeit eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse durchzuführen.

§ 9 Beitragsfreiheit

- (1) Elternbeitragspflichtige, deren Kinder sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden, sind gemäß § 17a Absatz 1 bis 3 KitaG von Beiträgen befreit. § 17e KitaG ist zu beachten.
- (2) Elternbeitragspflichtige, denen gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. § 2 Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) ein Beitrag nicht zuzumuten ist, sind von Beiträgen befreit. Dies gilt insbesondere, wenn Kostenbeitragspflichtige oder deren Kind
 - 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
 - 2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
 - 3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - 4. einen Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder
 - 5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.
- (3) Ein Elternbeitrag kann den Elternbeitragspflichtigen auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000,00 € im Kalenderjahr nicht übersteigt. Haushaltseinkommen im Sinne des Satz 1 ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern.
- (4) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.

§ 10 Besucher- oder Gastkinder

- (1) Besucher- oder Gastkinder können kurzfristig (maximal an 20 Tagen im Betreuungsjahr) aufgenommen werden, wenn es die Kapazität und die Personalsituation erlauben. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger der Einrichtung.
- (2) Die Vertragsparteien schließen einen gesonderten Vertrag über die vorrübergehende Betreuung ab.
- (3) Die Abrechnung der Elternbeiträge für Gastkinder erfolgt stundengenau auf Grundlage des Höchstbeitrages (siehe Elternbeitragstabellen). Die Kostenbeiträge für Gastkinder werden zum 20. des Folgemonats fällig.
- (4) Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen wird zusätzlich ein Essengeld erhoben. Die Regelungen zum Essengeld sind Inhalt des Betreuungsvertrages.

§ 11 Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Der Kostenbeitrag wird vom Träger der Kindertagesstätte erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten des Kindes und entsprechende Daten der Eltern gespeichert.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGS VIII (Pflicht zur Auskunft) verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort, Angaben zu unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruchs u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald diese dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGS X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 12 In - Kraft - Treten

- (1) Diese Satzung tritt ab dem 01.10.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 27.02.2014 beschlossene Kita Gebührensatzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich der Stadt Elsterwerda außer Kraft.

Elster/werda, den 25.09.2020

Anja Heinrich

Bürgermeisterin

Ich ordne die Bekanntmachung der am 24.09.2020 beschlossenen Kita – Gebührensatzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich der Stadt Elsterwerda und ihrer Anlagen 1-3 in der Tageszeitung LAUSITZER RUNDSCHAU, RUNDSCHAU FÜR ELSTERWERDA UND BAD LIEBENWERDA an.

Elsterwerda, den 25.09.2020

Anja Heinrich

Bürgermeisterin

(Diese Satzung ist auf der Homepage der Stadt Elsterwerda, www.Elsterwerda.de, Kommunalpolitik, Satzungen ebenfalls veröffentlicht.)

Stadt Elsterwerda 15.09.2020

<u>Betreuungsform - Krippe</u> (bis Vollendung des 3. Lebensjahres)

1 unterhaltsberechtigtes Kind im Haushalt - 100 %

Kosten pro Kind je Monat

Einkommen

von	bis	Staffel	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
20.001,00 €	24.000,99 €	1	12,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50€
24.001,00 €	28.000,99 €	2	18,00€	21,00€	24,00 €	27,00 €	30,00€
28.001,00 €	32.000,99 €	3	36,00 €	42,00€	48,00 €	54,00 €	60,00€
32.001,00 €	36.000,99 €	4	57,00 €	66,00€	76,00 €	85,00 €	95,00€
36.001,00 €	40.000,99 €	5	80,00€	93,00€	106,00 €	120,00 €	133,00€
40.001,00 €	44.000,99 €	6	105,00€	122,00€	140,00 €	157,00 €	175,00€
44.001,00 €	48.000,99 €	7	132,00€	154,00 €	176,00 €	198,00 €	220,00€
48.001,00 €	52.000,99 €	8	162,00€	189,00 €	216,00€	243,00 €	270,00€
52.001,00 €	56.000,99 €	9	194,00 €	226,00 €	259,00 €	291,00 €	323,00€
ab	56.001,00 €	10	228,00 €	266,00 €	304,00 €	342,00 €	380,00€

2 unterhaltsberechtigte Kinder im Haushalt - 85 %

Kosten pro Kind je Monat

Einkommen

von	bis	Staffel	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
20.001,00 €	24.000,99 €	1	12,50€	17,50€	17,50 €	17,50€	17,50€
24.001,00 €	28.000,99 €	2	12,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50€	17,50€
28.001,00 €	32.000,99 €	3	31,00€	36,00€	41,00 €	46,00€	51,00€
32.001,00 €	36.000,99 €	4	48,00 €	56,00€	64,00€	72,00 €	80,00€
36.001,00€	40.000,99 €	5	68,00€	79,00€	90,00€	102,00€	113,00€
40.001,00€	44.000,99 €	6	89,00€	104,00 €	119,00 €	134,00 €	148,00€
44.001,00 €	48.000,99 €	7	112,00€	131,00 €	150,00 €	169,00€	187,00€
48.001,00€	52.000,99 €	8	137,00 €	160,00€	183,00 €	206,00€	229,00€
52.001,00 €	56.000,99 €	9	165,00 €	192,00 €	220,00 €	247,00 €	275,00€
ab	56.001,00 €	10	194,00 €	226,00€	259,00 €	291,00€	323,00€

3 unterhaltsberechtigte Kinder im Haushalt - 70 % Einkommen

Kosten pro Kind je Monat

Emkommen							
von	bis	Staffel	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
20.001,00 €	24.000,99 €	1 .	12,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50€
24.001,00 €	28.000,99 €	2	12,50 €	17,50€	17,50 €	17,50€	17,50€
28.001,00 €	32.000,99 €	3	12,50€	17,50 €	17,50 €	17,50€	17,50€
32.001,00 €	36.000,99 €	4	40,00 €	46,00€	53,00 €	60,00€	66,00€
36.001,00 €	40.000,99 €	5	56,00€	65,00€	74,00 €	84,00 €	93,00€
40.001,00 €	44.000,99 €	6	73,00 €	85,00€	98,00€	110,00€	122,00€
44.001,00 €	48.000,99 €	7	92,00€	108,00 €	123,00 €	139,00 €	154,00€
48.001,00 €	52.000,99 €	8	113,00 €	132,00€	151,00€	170,00€	189,00€
52.001,00 €	56.000,99 €	9	136,00 €	158,00 €	181,00 €	203,00€	226,00€
ab	56.001,00 €	10	160,00 €	186,00 €	213,00 €	239,00 €	266,00€

Stadt Elsterwerda 15.09.2020

ab 4 unterhaltsberechtigten Kindern im Haushalt- 50 %

Kosten pro Kind je Monat

Einkommen

von	bis	Staffel	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
20.001,00 €	24.000,99 €	1	12,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
24.001,00 €	28.000,99 €	2	12,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50€	17,50 €
28.001,00 €	32.000,99 €	3	12,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
32.001,00 €	36.000,99 €	4	12,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50€	17,50 €
36.001,00 €	40.000,99 €	5	40,00 €	46,00 €	53,00 €	60,00€	66,00€
40.001,00 €	44.000,99 €	6	52,00€	61,00 €	70,00 €	78,00 €	87,00 €
44.001,00 €	48.000,99 €	7	66,00€	77,00 €	88,00€	99,00€	110,00 €
48.001,00 €	52.000,99 €	8	81,00€	94,00 €	108,00 €	121,00 €	135,00 €
52.001,00 €	56.000,99 €	9	97,00€	113,00 €	129,00 €	145,00 €	161,00 €
ab	56.001,00 €	10	114,00 €	133,00 €	152,00 €	171,00 €	190,00 €

Betreuungsform- Kindergarten (ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung)

1 unterhaltsberechtigtes Kind im Haushalt - 100 %

Kosten pro Kind je Monat

Einko	mmen
LIIIIO	

von	bis	Staffel	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
20.001,00 €	24.000,99 €	1	12,50€	17,50€	17,50 €	17,50€	17,50 €
24.001,00 €	28.000,99 €	2	16,00€	19,00€	22,00€	25,00 €	27,00 €
28.001,00 €	32.000,99 €	3	33,00 €	39,00€	44,00 €	50,00€	55,00 €
32.001,00€	36.000,99 €	4	52,00€	61,00 €	69,00€	78,00 €	87,00 €
36.001,00 €	40.000,99 €	5	73,00 €	85,00€	97,00 €	109,00 €	122,00 €
40.001,00 €	44.000,99 €	6	96,00€	112,00€	128,00 €	144,00 €	160,00 €
44.001,00 €	48.000,99 €	7	121,00€	141,00€	161,00€	182,00€	202,00 €
48.001,00 €	52.000,99 €	8	148,00€	173,00 €	198,00€	223,00 €	247,00 €
52.001,00€	56.000,99 €	9	178,00 €	207,00 €	237,00 €	267,00 €	296,00 €
ab	56.001,00 €	10	209,00 €	244,00 €	279,00 €	314,00 €	349,00 €

2 unterhaltsberechtigte Kinder im Haushalt - 85 % Einkommen

Kosten pro Kind je Monat

Emmonmen							
von	bis	Staffel	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
20.001,00 €	24.000,99 €	1	12,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50€	17,50 €
24.001,00 €	28.000,99 €	2	12,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
28.001,00 €	32.000,99 €	3	28,00€	33,00€	37,00 €	42,00€	47,00 €
32.001,00 €	36.000,99 €	4	44,00 €	51,00€	59,00€	66,00€	74,00 €
36.001,00 €	40.000,99 €	5	62,00€	72,00€	83,00 €	93,00€	103,00 €
40.001,00 €	44.000,99 €	6	81,00 €	95,00€	109,00 €	122,00 €	136,00 €
44.001,00 €	48.000,99 €	7	103,00 €	120,00€	137,00 €	154,00 €	172,00 €
48.001,00€	52.000,99 €	8	126,00€	147,00 €	168,00 €	189,00 €	210,00 €
52.001,00€	56.000,99 €	9	151,00 €	176,00 €	201,00 €	227,00 €	252,00 €
ab	56.001,00 €	10	178,00 €	207,00 €	237,00 €	267,00 €	296,00 €

Stadt Elsterwerda 15.09.2020

3 unterhaltsberechtigte Kinder im Haushalt - 70 % Einkommen

Kosten pro Kind je Monat

von	bis	Staffel	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
20.001,00 €	24.000,99 €	1	12,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50€
24.001,00 €	28.000,99 €	2	12,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50€
28.001,00 €	32.000,99 €	3	12,50 €	17,50€	17,50 €	17,50 €	17,50€
32.001,00 €	36.000,99 €	4	36,00 €	42,00€	48,00 €	54,00 €	61,00€
36.001,00 €	40.000,99 €	5	51,00 €	59,00€	68,00 €	76,00 €	85,00€
40.001,00 €	44.000,99 €	6	67,00€	78,00 €	89,00€	101,00 €	112,00€
44.001,00 €	48.000,99 €	7	85,00€	99,00€	113,00 €	127,00 €	141,00€
48.001,00€	52.000,99 €	8	104,00 €	121,00 €	138,00 €	156,00 €	173,00€
52.001,00 €	56.000,99€	9	124,00 €	145,00 €	166,00 €	186,00€	207,00€
ab	56.001,00€	10	146,00€	171,00 €	195,00 €	219,00€	244,00€

ab 4 unterhaltsberechtigten Kindern im Haushalt- 50 %

Kosten pro Kind je Monat

von	bis	Staffel	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
20.001,00 €	24.000,99 €	1	12,50€	17,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50€
24.001,00 €	28.000,99 €	2	12,50€	17,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50€
28.001,00 €	32.000,99 €	3	12,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50€
32.001,00 €	36.000,99 €	4	12,50€	17,50€	17,50 €	17,50 €	17,50€
36.001,00 €	40.000,99 €	5	36,00€	42,00€	48,00 €	54,00 €	61,00€
40.001,00 €	44.000,99 €	6	48,00€	56,00€	64,00 €	72,00 €	80,00€
44.001,00 €	48.000,99 €	7	60,00€	70,00€	80,00€	91,00€	101,00€
48.001,00€	52.000,99 €	8	74,00 €	86,00€	99,00€	111,00 €	123,00€
52.001,00€	56.000,99 €	9	89,00€	103,00 €	118,00 €	133,00 €	148,00€
ab	56.001,00 €	10	104,00 €	122,00 €	139,00 €	157,00 €	174,00€

Betreuungsform - Hort

1 unterhaltsberechtigtes Kind im Haushalt - 100 % Einkommen

Kosten pro Kind je Monat

von	bis	Staffel	4 h	5 h	6 h
20.001,00 €	24.000,99 €	1	8,00€	8,00€	8,00€
24.001,00 €	28.000,99 €	2	12,00€	14,00 €	17,00 €
28.001,00 €	32.000,99 €	3	24,00 €	29,00 €	34,00 €
32.001,00 €	36.000,99 €	4	37,00 €	45,00 €	54,00 €
36.001,00 €	40.000,99 €	5	53,00 €	64,00 €	75,00 €
40.001,00 €	44.000,99 €	6	69,00€	84,00 €	99,00€
44.001,00 €	48.000,99 €	7	87,00 €	106,00 €	125,00 €
48.001,00€	52.000,99 €	8	107,00 €	130,00 €	153,00 €
52.001,00€	56.000,99 €	9	128,00 €	156,00 €	183,00 €
ab	56.001,00 €	10	151,00 €	183,00 €	216,00 €

2 unterhaltsberechtigte Kinder im Haushalt - 85 %

Kosten pro Kind je Monat

Einkommen

von	bis	Staffel	4 h	5 h	6 h
20.001,00 €	24.000,99 €	1	8,00€	8,00€	8,00€
24.001,00 €	28.000,99 €	2	8,00€	8,00€	8,00€
28.001,00 €	32.000,99 €	3	20,00 €	25,00 €	29,00€
32.001,00 €	36.000,99 €	4	32,00€	39,00€	45,00 €
36.001,00 €	40.000,99 €	5	45,00 €	54,00 €	64,00€
40.001,00 €	44.000,99 €	6	59,00€	71,00 €	84,00 €
44.001,00 €	48.000,99 €	7	74,00 €	90,00€	106,00 €
48.001,00 €	52.000,99 €	8	91,00€	111,00 €	130,00 €
52.001,00 €	56.000,99 €	9	109,00€	132,00 €	156,00 €
ab	56.001,00 €	10	128,00€	156,00 €	183,00 €

3 unterhaltsberechtigte Kinder im Haushalt - 70 %

Kosten pro Kind je Monat

Einkommen

von	bis	Staffel	4 h	5 h	6 h
20.001,00 €	24.000,99 €	1	8,00€	8,00€	8,00€
24.001,00 €	28.000,99 €	2	8,00€	8,00€	8,00€
28.001,00 €	32.000,99 €	3	8,00€	8,00€	8,00€
32.001,00€	36.000,99 €	4	26,00€	32,00€	37,00 €
36.001,00 €	40.000,99 €	5	37,00 €	45,00 €	53,00€
40.001,00€	44.000,99 €	6	48,00 €	59,00€	59,00€
44.001,00 €	48.000,99 €	7	61,00€	74,00 €	87,00 €
48.001,00 €	52.000,99 €	8	75,00 €	91,00€	107,00€
52.001,00 €	56.000,99 €	9	90,00€	109,00€	128,00 €
ab	56.001,00€	10	106,00€	128,00 €	151,00 €

ab 4 unterhaltsberechtigten Kindern im Haushalt- 50 %

Kosten pro Kind je Monat

Einkommen

von	bis	Staffel	4 h	5 h	6 h			
20.001,00 €	24.000,99 €	1	8,00€	8,00€	8,00€			
24.001,00 €	28.000,99 €	2	8,00€	8,00€	8,00€			
28.001,00 €	32.000,99 €	3	8,00€	8,00€	8,00 €			
32.001,00€	36.000,99 €	4	8,00€	8,00€	8,00€			
36.001,00€	40.000,99 €	5	26,00€	32,00€	37,00 €			
40.001,00 €	44.000,99 €	6	34,00 €	42,00€	49,00€			
44.001,00 €	48.000,99 €	7	43,00 €	53,00 €	62,00€			
48.001,00€	52.000,99 €	8	53,00€	65,00 €	76,00 €			
52.001,00 €	56.000,99 €	9	64,00 €	78,00 €	91,00€			
ab	56.001,00€	10	75,00€	91,00€	108,00 €			